

## **Der fiktive Hebesatz – unterschätzter Stellhebel der Finanzpolitik**

Zu den Grundlagen des Finanzausgleichs in Deutschland zählt die Nivellierung des örtlichen Realsteueraufkommens mit Hilfe fiktiver Hebesätze. Nicht das tatsächliche Einkommen ist entscheidend; vielmehr wird bei der Berechnung der Steuerkraft unterstellt, alle Gemeinden hätten den gleichen – eben den fiktiven – Hebesatz angewandt. Liegt der örtliche unter dem fiktiven Hebesatz, wird die Gemeinde „reicher“ gerechnet und umgekehrt. Das hat reale Auswirkungen:

- Im Finanzausgleich entscheidet (auch) die Steuerkraft über die Höhe der Schlüsselzuweisungen;
- für die Kreis- und ggf. andere Umlagen ist die Steuerkraft die Grundlage, auf die der Umlagesatz angewandt wird.

Vereinfacht gesprochen: Ist der örtliche niedriger als der fiktive Hebesatz, zahlt die Gemeinde „drauf“. Mit der Festlegung des Nivellierungssatzes bestimmt umgekehrt das Land das rechnerische Ausgleichsvolumen (der zweite Stellhebel, der Grundbetrag, wird hier nicht betrachtet).

Aktuell wird in Rheinland-Pfalz der Finanzausgleich – ausgelöst durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs – neugestaltet. Im Blickfeld der Öffentlichkeit steht dabei die Bedarfsbemessung, die nach hessischem Vorbild einen Mindestbedarf abbilden soll. Doch eine andere Veränderung verdient ebenso sehr Aufmerksamkeit: Die Anhebung der fiktiven Hebesätze. Dabei sticht die Grundsteuer B heraus. Der Nivellierungssatz soll von 365 v.H. auf 465 v.H. steigen. Die Absicht ist leicht zu erkennen: Die Steuerkraft steigt, und damit sinkt der Finanzierungsbedarf des Landes.

Das Einkommen der Grundsteuer B in Rheinland-Pfalz lag 2020 bei 590 Mio. Euro, der durchschnittliche Hebesatz bei 407 v.H. Bei Anwendung des vorgesehenen fiktiven Hebesatzes von 465 v.H. würde die Steuerkraft auf 674 Mio. Euro – um 84 Mio. Euro – steigen.

Tatsächlich liegen die Grundsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz bundesweit betrachtet zusammen mit Schleswig-Holstein am unteren Ende der Flächenländer. Seit Jahren fordern daher das Land und der Rechnungshof eine Erhöhung der Hebesätze, wohl wissend, dass die Entscheidung allein in gemeindlicher Verantwortung liegt. Mit der drastischen Anhebung des fiktiven Hebesatzes allerdings wächst der Druck zur Steuererhöhung. Besonders stark ist er im kreisangehörigen Raum; denn dort liegt der durchschnittliche Hebesatz bei 386 v.H., die „Lücke“ sogar mehr als 100 Mio. Euro. Da dort auch die Kreis- und ggf. Verbandsgemeindeumlagen zu berücksichtigen sind, werden viele Gemeinden um Steuererhöhungen kaum herkommen.

Abgesehen von den politischen Problemen vor Ort, die eine Steuererhöhung stets mit sich bringt, kommt aktuell in einigen Regionen die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt hinzu. Neben den steigenden Energiekosten belastet auch eine höhere Grundsteuer alle Haushalte. Aber ein Weiteres ist zu beachten: 2025 wird die neue Grundsteuer wirksam. Sie soll aufkommensneutral erfolgen, also im Übergang von 2024 zu 2025 in der Gemeinde in etwa den gleichen Betrag erbringen. Da mit dem vorgesehenen Finanzausgleich vermutlich eine Welle von Hebesatzanpassungen 2023/24 erfolgt, oft aus finanzieller Not der Gemeinden auch

erfolgen muss, steigt zumindest in Rheinland-Pfalz das Grundsteueraufkommen bis zum Jahresende 2024. Der Übergang kann dann zwar aufkommensneutral erfolgen, bewegt sich aber auf einem höheren Niveau. Das Land wäre gut beraten, wenn es diesen Zusammenhang zwischen Finanzausgleich und örtlichen Hebesätzen offen kommunizieren würde. Doch zu befürchten ist, dass die Landespolitik sich in dieser Frage hinter der kommunalen Selbstverwaltung „versteckt“.

August 2022